



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

Nr. 131.09

751.01

Verordnung zum Kulturförderungsgesetz; Teilrevision von Art. 5 (Ausserschulische Musikerziehung)

Antrag

Die Teilrevision von Art. 5 der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 772) wird genehmigt.

Zusammenfassung

In Art. 5 der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (KFV) werden die Grund- und Leistungsbeiträge für die drei traditionellen Trägerschaften der ausserschulischen Musikerziehung geregelt (Jugendmusik, Musikschule und Singschule). Gemäss Art. 5 Abs. 3 KFV besteht insofern eine Ungleichheit zwischen Sing- und Musikschule, als nur die Singschule von Leistungsbeiträgen sowohl für den Einzel- als auch für den Gruppenunterricht profitieren kann. Die Musikschule kann gemäss dieser Verordnung die Ensembles nicht verrechnen. Da dies nicht der gängigen Praxis entspricht und der Ensembleunterricht unbestrittener Bestandteil der musikalischen Erziehung ist, soll die Verordnung der Praxis angepasst werden. Dabei soll auch in der Musikschule das gemeinsame Musizieren im Ensembleunterricht mit finanzieller Unterstützung gefördert werden. Wie die Berechnungen anhand des Voranschlags 2012 zeigen, führt die vorliegende Teilrevision nicht zu Mehrkosten.



Bericht

1. Ausgangslage

Am 16. Mai 2002 verabschiedete der Gemeinderat das Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (KFG) und genehmigte gleichzeitig die Verordnung zum Kulturförderungsgesetz. Am 22. September 2002 stimmte das Volk dem KFG zu. Der Stadtrat setzte Gesetz und Verordnung auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Die ausserschulische Musikerziehung wird in der Stadt innerhalb des KFG geregelt (Art. 2 lit. c und d, Art. 11). Die Grund- und Leistungsbeiträge für die drei traditionellen Churer Trägerschaften der ausserschulischen Musikerziehung (Jugendmusik, Musikschule und Singschule) sind in der Verordnung festgeschrieben und sichern die finanzielle Grundlage ihrer Tätigkeiten für die musikalische und gesangliche Ausbildung der Kinder und Jugendlichen.

Am 31. Januar 2008 überwies der Gemeinderat das Postulat Steidle zum Einzelgesangsunterricht an der Singschule. Dabei wurden die Leistungsbeiträge für den Einzelgesangsunterricht der Singschule der Musikschule gleichgestellt.

Gemäss Art. 11 Abs. 2 KFG wird die Unterstützung an anerkannte Sing- und Musikschulen in Form von Grundbeiträgen und Leistungsbeiträgen pro in der Ausbildung stehenden Kindern und Jugendlichen gewährt. Beitragsberechtigt sind gemäss Art. 5 Abs. 3 lit. a, b und c KFG die Jugendmusik, die Singschule im Einzel- und Gruppenunterricht und die Musikschule im Einzelunterricht. Gemäss dieser Verordnung besteht insofern eine Ungleichheit zwischen Sing- und Musikschule, als nur die Singschule von Leistungsbeiträgen sowohl für den Einzel- als auch für den Gruppenunterricht profitieren kann. Die Musikschule kann gemäss geltendem Verordnungstext für den Ensembleunterricht keine städtischen Beiträge geltend machen. Da dies nicht der gängigen Praxis entspricht und der Ensembleunterricht unbestritten Bestandteil der musikalischen Erziehung ist, soll die Verordnung der Praxis angepasst werden. Dabei soll auch in der Musikschule das gemeinsame Musizieren im Ensemble mit finanzieller Unterstützung gefördert werden.

2. Ensembleunterricht

Die Wichtigkeit von gemeinsamem Singen im Chor oder gemeinsamem Musizieren im Ensemble ist für die musikalische Erziehung von Kindern und Jugendlichen unbestritten. Gemäss Bericht „Musikalische Bildung in der Schweiz“ sind die Musikschulen im ausserschulischen Bereich für diese musikalische Erziehung von zentraler Bedeutung: „Musikschulen bieten Kindern, Jugendlichen und in der Mehrheit auch Erwachsenen Instrumental- und



Gesangsunterricht durch professionelle Lehrkräfte, in Verbindung mit dem gemeinsamen Musizieren in Ensembles.“ (Bericht des Bundesrates, Musikalische Bildung in der Schweiz, 2005, S. 17).

3. Finanzielle Auswirkungen

Da die Leistungsbeiträge von der Anzahl Schülerinnen und Schüler abhängig sind, können die finanziellen Auswirkungen der Verordnungsänderung nur grob abgeschätzt werden. Die neue, der Singschule angepasste Subventionierung des Ensembleunterrichts der Musikschule hätte gegenüber dem Voranschlag 2012 einen zusätzlichen Aufwand von Fr. 13'840.-- zur Folge (Berechnung gemäss Zahlen Schuljahr 2011/2012). Eine Aufwandsverminderung ergibt demgegenüber die auf das Schuljahr 2011/2012 geänderte Subventionspraxis, wonach - entsprechend der Verordnung - pro Schülerin oder Schüler in der Musikschule nur noch ein Einzelinstrumentalunterricht unterstützt wird. Bisher wurden die Beiträge pro bezogene Dienstleistung ausgerichtet, d.h. die Stadt subventionierte pro Schülerin oder Schüler teilweise mehrere Instrumente im Einzelunterricht. Diese Praxis widerspricht jedoch Sinn und Zweck des Kulturförderungsgesetzes, welches ein Grundangebot an ausserschulischer Musikerziehung sicherstellen und die ausserschulische musische Erziehung fördern will. Da hier, wie oben erwähnt, die Subventionspraxis dem Kulturförderungsgesetz angepasst wurde, können Beiträge in der Höhe von Fr. 13'800.-- für den Einzelinstrumentalunterricht an der Musikschule eingespart werden (Berechnung gemäss Zahlen Schuljahr 2011/2012). Wie diese Berechnung zeigt, löst die vorliegende Verordnungsänderung gegenüber dem Voranschlag 2012 keine Mehrkosten aus.



4. Gegenüberstellung Art. 5 bisher/neu

Art. 5 (BISHER) Beiträge	Art. 5 (NEU) Beiträge
¹ Als Grundbeiträge werden jährlich ausgerichtet: a) Jugendmusik Fr. 42 000.– b) Musikschule Fr. 148 000.– c) Singschule Fr. 68 000.– ² Leistungsbeiträge zur musikalischen Erziehung von in Chur wohnhaften Jugendlichen werden bis zum 20. Altersjahr, in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr, ausgerichtet. ³ Diese Beiträge betragen pro Schülerin oder Schüler und Jahr: a) Jugendmusik Fr. 1100.– b) Singschule im Einzelunterricht und Musikschule Fr. 1200.– c) Singschule im Gruppenunterricht Fr. 340.– ⁴ Besucht eine Schülerin oder ein Schüler lediglich ein Semester, reduziert sich der Leistungsbeitrag um die Hälfte. Für die Auszahlung der Leistungsbeiträge sind Präsenzlisten zu führen. Diese werden der Stadt jährlich zur Einsicht vorgelegt.	¹ Als Grundbeiträge werden jährlich ausgerichtet: a) Jugendmusik Fr. 42 000.– b) Musikschule Fr. 148 000.– c) Singschule Fr. 68 000.– ² Leistungsbeiträge zur musikalischen Erziehung von in Chur wohnhaften Jugendlichen werden bis zum 20. Altersjahr, in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr, ausgerichtet. ³ Diese Beiträge betragen pro Schülerin oder Schüler und Jahr: a) Jugendmusik Fr. 1100.– b) Singschule im Einzelunterricht und Musikschule Fr. 1200.– c) Singschule im Gruppenunterricht <u>und Musikschule im Ensembleunterricht</u> Fr. 340.– ⁴ Besucht eine Schülerin oder ein Schüler lediglich ein Semester, reduziert sich der Leistungsbeitrag um die Hälfte. Für die Auszahlung der Leistungsbeiträge sind Präsenzlisten zu führen. Diese werden der Stadt jährlich zur Einsicht vorgelegt.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 21. Mai 2012

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Christian Boner

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder

Aktenauflage

- Bericht des Bundesrates, Musikalische Bildung in der Schweiz, 2005
- Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur vom 22. September 2002 (KFG, RB 771)
- Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur vom 16. Mai 2002 (KFV, RB 772)